

22/35-36

4000 Gl. bezahle, doch könne er ihm, Beat II., diese, da alles vorhandene Geld zur Erhaltung der Kompagnie aufgewendet werden müsse, leider nicht vorschliessen.

*Wenn der König nicht bezahle, sei er ihm auch nichts schuldig.*

---

Glossen von Beat II. Zurlauben  
AH 22, 88-89 - Blatt 88<sup>V</sup> und 89 leer

36

1648 November 18.

B

BRIEF VON BEAT II. ZURLAUBEN AN SEINEN SCHWAGER [JOHANN BALTHASAR] HONEGGER

---

Nach seiner Rückkehr [aus Frankreich] habe sein Bruder [Heinrich I. Zurlauben] - obwohl er ihn inständig darum gebeten - keine Erklärungen [wegen der Kompagnie Zurlauben] abgeben wollen, sondern "zuo synem vortheil uff guote oder böse Zuotragenheit gewartet". Auch am vergangenen Sonntag habe er ob der vorgeschlagenen Artikel "kein gebürenden verdankh vergünstigen wollen". Obschon er sich schon mehr als ein Jahr darum bemühe, glaube er, dass dieser Handel je länger je mehr zu allerlei "missverstandtnus" führe. Dieser Entwicklung vorzubeugen und in eigener Sache zu raten, erachte er sich für ungeeignet, "deshwegen mich in Gottes Namen uff das Kurzeste Und einfältig wye byligend Zuo sächen resolviert worby sich nun erscheint Dass ich nachmalen die company cedieren undt nit uff die baarschafft tringe". Folglich wäre ihm sein Bruder zu Dank verpflichtet und hätte keine Ursache, ihm Neuerungen aufzuzwingen.

Er selber wünsche nichts sehnlicher, als dass die Kompagnie der Familie erhalten bleibe. Deshalb könne der Vergleich in den besiegelten Vertrag, da "spatium genuog" vorhanden sei, hineingenommen werden.

Wie er diese "guetliche erpietung" seinem Bruder unterbreiten wolle, überlasse er ihm.

[PS] Seine Auslegung über den Resignationsartikel im Vertrage habe er ihm in einem besonderen Brief - bezeichnet mit A - ebenso eine Resolution - B - und einen Bericht - C - übersandt.

Kopie  
AH 22, 90

1648 November 18.

B

BERICHT<sup>1</sup> [BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER DIE VERHANDLUNGEN MIT HEINRICH I. ZURLAUBEN WEGEN DER KOMPAGNIE ZURLAUBEN

[Heinrich I.] hätte innerhalb eines Jahres "die Erklarung oder bezallung angedingter Suma" vornehmen sollen; da er dies jedoch unterlassen habe, wäre die Kompagnie ordnungsgemäss auf Ende des 6. Jahres, also schon im Februar 1648, wieder an ihn zurückgefallen. Dass dieser nun im 7. Jahr wiederum "die wahl haben sollte", könne rechtlich niemand erzwingen noch beweisen.

Der Grund, dass er, Beat II., die Kompagnie noch nicht wieder besitze, bestehe darin, dass sich sein Bruder ausstehender Zahlungen und anderer Dinge wegen beschwere.

Was den Artikel des "Lutenamts association" [Heinrich II.] anbelange, finde er diesen aus verschiedenen Gründen - vor allem wegen der Missgunst - nicht passend. Sollte Heinrich I. mit seinem Sohne [Heinrich II.] eine Resolution treffen, die keine Nachteile enthalte, lasse er dies aber gerne zu.

1) Mit C bezeichnet; s. AH 22/36

AH 22, 91